



**Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im
Ausbildungsberuf des „Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen
Fachangestellten“**

- Ausfertigung -

Die Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes hat mit Beschluss vom 24.09.2025 den Beschluss der Vertreterversammlung der Abteilung Ärzte der Ärztekammer des Saarlandes vom gleichen Tag genehmigt, die beschlossen hat, auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 15.09.2025 gemäß § 71 Abs. 6 i. V. m. §§ 47 Satz 1 und 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931 ff.) sowie gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten erlassene Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen wie folgt zu ändern:

„Art. 1

**Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im
Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen
Fachangestellten“**

Die Prüfungsordnung, zuletzt geändert mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 24.06.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „aus“ das Wort „mindestens“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG).“
- c) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„Von den Absätzen 3 und 4 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 7 BBiG).“

2. In § 2 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 2 Prüferdelegation“

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der Ärztekammer des Saarlandes mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Ärztekammer des Saarlandes, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Ärztekammer des Saarlande mitzuteilen, während der Prüfung dem

Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (4) Ausbilderinnen/Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Ärztekammer des Saarlandes die Durchführung der Prüfung einer Prüferdelegation übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selber durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.“

4. Nach § 5 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Prüferdelegationen sind die Prüfungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 26 Abs. 1 bleibt unberührt.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Gehen der Antrag und die vollständigen Anmeldeunterlagen nicht innerhalb der festgelegten Anmeldefrist zu einem Prüfungstermin ein, kann der Antrag als verfristet zurückgewiesen werden.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

6. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „in allen“ das Wort „abgeschlossenen“ gestrichen.
- b) Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. die Leistungen in der Zwischenprüfung der zwei Prüfungsbereiche Medizinischer Teil und Kaufmännischer Teil mindestens eine 2,0 ergeben und“
- c) In Nummer 4 wird nach den Wörtern „das Mitter der“ das Wort „abgeschlossenen“ gestrichen.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Ausbildenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert
 - aa) Unter Buchstabe a) wird die Nummer 4 gestrichen.
 - bb) Unter Buchstabe a) werden die bisherigen Nummern 5 bis 9 die Nummern 4 bis 8.
 - cc) Unter Buchstabe a) werden die Nummern 9 und 10 wie folgt neu gefasst:

„9. auf Anforderung sind der Kammer weitere Nachweise vorzulegen, z.B. eine Bescheinigung der Krankenversicherung zu Fehlzeiten,
10. Bescheinigung über Art und Umfang einer ggf. vorliegenden Behinderung und“
 - cc) Unter Buchstabe b) wird in der Aufzählung folgender Aufzählungspunkt vorangestellt:

„- - alle Halbjahreszeugnisse der berufsbildenden Schule in Abschrift,“
 - dd) Unter Buchstabe c) wird die Aufzählung gestrichen und folgender Satz eingefügt:

„Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.“

8. In § 11 wird Absatz 4 wie folgt gefasst:

„(4) Die Zulassung kann von der Ärztekammer des Saarlandes im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.“

9. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Bewertung/Bewertungsschlüssel“
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 14 sowie die Gesamtleistung sind - unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen auf Grund der Ausbildungsverordnung – nach der Anlage zu dieser Prüfungsordnung zu bewerten.“
- c) Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Werden in einem Prüfungsbereich als schriftlich zu bearbeitende Aufgaben ausschließlich Antwort-Wahl-Aufgaben im Sinne des § 42 Abs. 4 BBiG eingesetzt, so ist eine „ausreichende“ Prüfungsleistung erbracht, wenn das vom Prüfling erzielte Ergebnis mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte beträgt (absolute Bestehensgrenze).“

10. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch die Wörter „Berufs- und Arbeitswelt“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden in Satz 1 nach dem Wort „teilt“ das Wort „es“ gestrichen und nach den Wörtern „dem Prüfling“ die Wörter „das Bestehen oder Nichtbestehen“ eingefügt sowie in Satz 2 die Wörter „vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden“ durch die Wörter „vorläufige von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. von den Delegierten“ ersetzt.

**Art. 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit hat die vorstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes mit Schreiben vom 15. Dezember 2025 genehmigt.

Der vorstehende Beschluss der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung auf der Homepage der Ärztekammer des Saarlandes freigegeben.

Saarbrücken, den 28. Januar 2026

Ärztekammer des Saarlandes

gez.
Dr. Markus Strauß
Präsident